

Satzung

der

**Stiftung der Stadtparkasse Haltern
zur Förderung von Kunst und Kultur
im Gebiet der Stadt Haltern am See
- Sparkassenstiftung -**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadtparkasse Haltern zur Förderung von Kunst und Kultur im Gebiet der Stadt Haltern am See – Sparkassenstiftung –“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Haltern am See.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Haltern am See, insbesondere der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste einschließlich entsprechender Veranstaltungen. Regelförderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs.2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung kann ihre Zwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch

- Aufführung von Theater- und Musikstücken;
- Erwerb von Objekten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- Durchführung von Wechselausstellungen;
- Restaurierung von eigenen Kunstwerken und Kulturwerten;
- Pflege von Kunstsammlungen;
- Bereitstellung von Dauerleihgaben;
- Stiftung von Kunst- und Kulturpreisen.

Die Stiftung wird sich dazu einer Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von

Euro 100.000,--

ausgestattet, dessen Aufbringung die Stadtsparkasse Haltern in zwei Teilbeträgen in den Jahren 2002 und 2003 zusichert. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher bei der Stadtsparkasse Haltern angelegt werden.

- (2) Die Erträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Stadtparkasse Haltern oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich seine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 1 bestimmt hat – sogenannte „Zustiftung“. Zuwendungen von Dritten bewirken keine Mitspracherechte bei der inhaltlichen Stiftungsarbeit und dürfen mit keinen Auflagen versehen sein.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen des gemeinnützlichkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden. Zudem kann die Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- (4) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungsvermögen bis zu 10 v. H. in Anspruch genommen werden. Alsdann ist ein angemessener Teil der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und der auflagenfreien Zuwendungen der Stadtparkasse Haltern oder Dritter solange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung jeweils festgelegte Betrag wieder erreicht ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Dem Gewährträger der Stadtparkasse Haltern und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen werden bzw. zugewendet werden. Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Kunstwerken an Museen oder andere Einrichtungen des Gewährträgers oder diesem nahestehende Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Personen und Institutionen, die förderungswürdige Zwecke nach § 2 dieser Satzung verfolgen, können hieraus keine Leistungsansprüche gegen die Kunst- und Kulturstiftung ableiten. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu. Die Unterstützung förderungswürdiger Zwecke ist allein abhängig von der Entscheidung der Kulturstiftung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium
- der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen, und zwar

- dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern;
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern;
- dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stadtparkasse Haltern;
- dem Mitglied des Vorstandes der Stadtparkasse Haltern;
- dem Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Haltern am See.

- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern. Er wird von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden gem. Ziffer 1 vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt im Verwaltungsrat bzw. Vorstand der Stadtparkasse Haltern bzw. dem Ausscheiden als Vorsitzender des Kulturausschusses der Stadt Haltern am See. Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nicht stimmberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit und überwacht die Geschäftsführung sowie die zweckgebundene Verwendung der Stiftungsmittel und stellt darüber hinaus die Beachtung des Stiftungswillens sicher. Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

- (2) Das Kuratorium nimmt den vom Vorstand aufgestellten Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 zur Kenntnis und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 - 2.1 Änderung der Satzung;
 - 2.2 Auflösung der Stiftung;
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes;
 - 2.4 die Verwendung der verfügbaren Mitteln nach § 3 Abs. 2, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt; er kann diese Entscheidungsbefugnis auch in begrenztem Umfang (Einzelfall bis Euro 500,--) auf den Vorstand übertragen.

 - 2.5 vorübergehende Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung;
 - 2.6 Bildung von Rücklagen gem. § 3 Abs. 3;
 - 2.7 Aufnahme von Krediten und Darlehen.

Zu 2.1 und 2.2 ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern erforderlich.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar

dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes

einer weiteren sachkundigen Person, die die regionale Kunst- und Kulturszene kompetent beurteilen kann.

○ Die Vorstandsmitglieder der Stiftung dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftung werden vom Vorstand der Stadtsparkasse Haltern am See bestellt.

Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag des Vorstandes der Stadtsparkasse Haltern am See die sachkundige Person. Diese darf nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören.

Die Amtszeit dieser sachkundigen Person entspricht der Wahlzeit des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Haltern am See.

○ (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzung.

(3) Die Tätigkeit im Vorstand der Stiftung für die bei der Sparkasse tätigen Mitarbeiter endet mit Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der Stadtsparkasse Haltern am See.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bedarf der Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Stiftungsvermögen; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - 4.1 die Erarbeitung von Vorschlägen gem. § 7 Abs. 2 Ziffern 2.1, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7;
 - 4.2 die Ausführung von Beschlüssen des Kuratoriums;
 - 4.3 das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;
 - 4.4 die Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen nach den satzungsmäßigen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1 übertragenen Befugnisse zu verwenden sowie die laufenden Ausgaben zu tätigen;
 - 4.5 im Rahmen der vom Kuratorium bestimmten Richtlinien Maßnahmen zu Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergreifen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muß Bürgern der Stadt Haltern am See dienen und gemeinnützig sein.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Zustimmung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern ist einzuholen.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12

Auflösung der Stiftung

- (1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Sitzung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Haltern.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Gewährträger der Stadtparkasse Haltern, der es im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.
- (2) Dem Gewährträger der Stadtparkasse Haltern und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Haltern, den 28. November 2001

Stadtsparkasse Haltern

Der Verwaltungsrat

Der Vorstand

(Schmergal)

(Hiltrop)

(Holrichter)

(Kanter)

Vorsitzender des
Verwaltungsrates

1. stellv. Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Vorsitzender

Mitglied

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Haltern am See
stimmt gem. § 7 dieser Satzung der Änderung der Satzung (Neufassung § 8)
zu:

45721 Haltern am See, 9. Juni 2009



Bodo Klimpe
Vorsitzender



Franz Schrief
Mitglied